



Stadt Bendorf

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG

der Stadt Bendorf/Rhein über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Bendorf“ vom 31. Januar 2017

Der Stadtrat hat aufgrund des § 162 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Bendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Bendorf“ vom 1.4.1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4.10.2002 wird in dem in § 2 näher bestimmten Teilgebiet aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Bendorf, Flur 7: 601/1, 1660/598, 596, 595/1, 588/2, 1700/586, 585/1, 584/1, 575/1, 978/575, 572/2, 2140/587, 588/1, 2055/594, 2046/591, 2056/594, 2057/597, 1659/600, 1661/600, 602/2, 604, 562, 563, 561/5, 571, 553, 554, 555, 544, 543, 631, 630/2, 1010/616, 612/3, 610, 609/1, 611/3, 605/7, 605/8, 605/5, 2138/584, 582, 581/1, 525/6, 525/5, 525/4, 526/1, 2248/528, 2247/528, 532/1, 2186/530, 2187/530, 1309/531, 533/1, 532/2, 533/2, 534, 535/4, 535/3, 580/3, 577/2, 552/1, 537/1, 538/1, 546/2, 1547/538, 1549/539, 540/1, 541/1, 549, 642/2, 609/2, 560/1, 545/5, 570/3, 702/1, 703/1.

Der Lageplan über den Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung ist im beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 3. Februar 2017

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister
Gez. Michael Kessler

(Ausfertigung)

Hinweise:

I. Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach diesem Gesetz nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

II. Ferner gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrecht gem. § 24 (1) Ziffer 3 BauGB,
- die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB

Die Stadtverwaltung Bendorf wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von der Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

IV. Die Satzung wird bei der Stadtverwaltung Bendorf, Fachbereich 4 – Bauen und Umwelt – Dienstgebäude III, Zimmer 316, Untere Rheinau 60, 56160 Bendorf, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Bendorf, 23.2.2017

Stadtverwaltung Bendorf
gez. Michael Kessler
Bürgermeister